

LEITFADEN ZU DEN INDIKATOREN

im Bereich der Abwicklung des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027

(Stand: Jänner 2023)

LEITFADEN ZU DEN INDIKATOREN

im Bereich der Abwicklung des Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
2021 – 2027

(Stand: Jänner 2023)

Wien, 2023

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundesministerium für Inneres

Sektion V (Migration und Internationales)

Abteilung V/A/4 – Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 53126-2743

www.bmi.gv.at

Layout: Referat V/5/A/c – Internationale Migrationskommunikation und -forschung

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2023

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	7
1.1 AUSGANGSSITUATION.....	7
1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN/HINTERGRÜNDE/HINWEISE	8
1.2.1. Funktion von Indikatoren:.....	8
1.2.2. Begriffsdefinitionen	8
1.3 DURCHFÜHRUNG.....	10
1.3.1. Erarbeitung der Projektmöglichkeiten, spezifischen Ziele und Maßnahmenbereiche	10
1.3.2 Erarbeitung von Indikatoren.....	10
1.3.3 Berichtspflichten	11
1.3.4 Dokumentationspflicht.....	12
1.3.5 Zählweise von Indikatoren.....	14
1.3.6 Korrektur der Indikatorenberichte	15
2. ERLÄUTERUNG DER INDIKATOREN.....	17
2.1 Spezifisches Ziel 1. GEAS; Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich seiner externen Dimension.....	17
2. 1.1 Outputindikatoren	17
2.1.2. Ergebnisindikatoren.....	23
2.1.3. zusätzliche nationale Indikatoren(ZNI)	24
2.2. Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration, zur Förderung einer wirksamen, sicheren und menschenwürdigen Rückkehr und Rückübernahme sowie zur Förderung und Unterstützung einer wirksamen ersten Wiedereingliederung in Drittländern.....	26
2.2.1. Outputindikatoren	26
2.2.2. Ergebnisindikatoren.....	28
2.2.3 Zusätzliche nationale Indikatoren (ZNI)	30
2.3. Zusätzliche genderassoziierte Evaluierungs- bzw. Wirkungsindikatoren, die während der Projektlaufzeit zu dokumentieren und im Zuge der Berichtslegung verpflichtend bekanntzugeben sind	

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 AUSGANGSSITUATION

Laut Art. 17 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung; CPR) soll das Mehrjahresprogramm mit dem die Ziele und Maßnahmen deines Mitgliedsstaates hinsichtlich der Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) bestimmt werden, folgende Punkte beschreiben:

- a) Die vom Mitgliedstaat bei der Auswahl der Indikatoren herangezogenen Kriterien.
- b) Die verwendeten Daten oder Nachweise, die Sicherung der Datenqualität und die Berechnungsmethode.
- c) Faktoren, die das Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben beeinflussen können, und die Art der Berücksichtigung dieser Faktoren.

Eine wesentliche Prämisse im Rahmen der Fondsumsetzung war und ist die bestmögliche Erreichung von zuvor festgelegten Etappenzielen, Sollvorgaben und Indikatoren. Die Auswahl der Indikatoren in der Fondsperiode 2021-2027 bzw. die dieser zugrundeliegenden Kriterien ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen, der Verordnung (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds; insbesondere aus Anhang VIII.

Die verwendeten Daten ergeben sich aus den Informationen, die die Förderungsnehmer an den Förderungsgeber im Zuge des Berichtswesens zu übermitteln haben. Aus diesen Ziel-Mengen-Gerüsten werden jene Daten gespeist, die gem. Art. 54 der Verordnung 514/2014 jährlich an die Kommission zu berichten sind.

Anhand dieser von der Kommission bereits im Rahmen der laufenden Fondsumsetzung angenommenen Daten werden die einzelnen Indikatoren aus der Fondsperiode 2014-2020 den in der kommenden Förderperiode 2021-2027 zu erhebenden Indikatoren gem. Anhang VIII am nächsten kommenden gegenübergestellt und der Bedarf auf Erfahrungswerten basierend berechnet.

Im Rahmen einer Antragstellung für die Förderung eines Projektes im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds in ÖSTERREICH für die Förderperiode 2021-2027 besteht nun für jeden Antragsteller die Verpflichtung zur Auswahl und Angabe der für die Projekt- abwicklung relevanten Indikatoren im Bereich des spezifischen Zieles, unter welches das Projekt fällt.

Ebenso besteht die verpflichtende Erfassung in einem elektronischen Fondsverwaltungssystem - ATMOS- System - (sobald dieses den Fördernehmern zur Verfügung steht). Die Indikatoren geben Antworten auf die Fragen der Zielerreichung und dienen so als Messlatte der eigenen Arbeit.

Die Verwendung von Zielen und Indikatoren stellt eine wichtige Grundvoraussetzung dar, dass die festgelegten Schwerpunkte ergebnisorientiert umgesetzt werden, ein Austausch über die tatsächlich erzielten Ergebnisse stattfinden kann und daraus gewonnen Erkenntnisse wieder in zukünftige Planung einfließen. Die verpflichtende Auswahl von Indikatoren führt zu einer konkreten Festlegung, wie die Zielerreichung beurteilt werden soll und soll damit die Ergebnisverantwortung der Antragssteller verstärken.

1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN/HINTERGRÜNDE/HINWEISE

1.2.1 Funktion von Indikatoren:

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Beurteilung der Ziele und Maßnahmen eingesetzt. Sie erfüllen unterschiedliche Funktionen:

1. **Motivationsfunktion:** Durch die Festlegung von Zielen wird der Beitrag der Projekte des AMIF zu den Wirkungszielen sichtbar. Darüber hinaus erlauben Indikatoren präzise und herausfordernde Zielsetzungen.
2. **Koordinationsfunktion:** Die Festlegung von Zielen und Indikatoren fördert die Konzentration auf das Wesentliche und eine organisationsinterne Abstimmung bezüglich zukünftiger Handlungsschwerpunkte.
3. **Kontrollfunktion:** Indikatoren ermöglichen es, die tatsächlich erzielten Ergebnisse zu beurteilen, allfällige Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.
4. **Entscheidungsfunktion:** Aussagekräftige Indikatoren stellen relevante und verdichtete Informationen für Entscheidungsprozesse zur Verfügung.
5. **Kommunikationsfunktion:** Indikatoren ermöglichen eine sachliche Diskussion über umzusetzende Ziele und tatsächlich erzielte Ergebnisse. Zum einen dienen sie der organisationsinternen Steuerung, zum anderen der Information der interessierten Öffentlichkeit über die Leistungen der Projektträger.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

1. Ein **Outputindikator (Kennzeichnung O für „Output“)** ist ein Indikator, der die spezifischen Leistungen der Maßnahmen misst.
2. Ein **Ergebnisindikator (Kennzeichnung R für „Result“)** ist ein Indikator, der die Auswirkungen der geförderten Maßnahmen misst und insbesondere die direkt Betroffenen, die zu unterstützenden Zielgruppen oder die Nutzer der Infrastruktur berücksichtigt. Achtung: Einige Ergebnisindikatoren basieren auf dem Feedback der Teilnehmer aus dem Personenkreis der Projektzielgruppe des betroffenen Projekts. Hier besteht die Notwendigkeit der Evaluierung von Indikatoren in diesem Bereich durch die Verwendung von Fragebögen bzw. schriftlich dokumentierten Nachfrageermittlungen. Die Ermittlung mittels Fragebogen/sonstiger schriftlicher

Nachfrageermittlung ist durch den Projektträger im eigenen Bereich sicherzustellen.

3. **Zusätzliche nationale Indikatoren (ZNI):** Über die durch die in Anhang VIII der VO (EU) 2021/1147 vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren hinaus sind zusätzliche nationale Indikatoren (Kennzeichnung ZNI) obligatorisch zu bedienen. Diese Indikatoren spezifizieren die Zielvorgaben des österreichischen nationalen Programms und sollen eine verdichtete Beurteilung der Zielerreichung ermöglichen.
4. Eine **Sollvorgabe** ist ein im Voraus vereinbarter Wert, der am Ende des Projekts im Hinblick auf einen Indikator zu einem Spezifischen Ziel erreicht sein muss. Eine Sollvorgabe meint projektbezogen einen Zielwert/Sollwert für den Indikator nach Projektende.
5. **Haupt- und Unterindikatoren:** Die in Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/1147 aufgeführten Indikatoren können aus einem Hauptindikator und einem oder mehreren Unterindikatoren bestehen. Die Unterindikatoren stellen einen Teilbereich des Hauptindikators dar. Das bedeutet, dass innerhalb eines Projekts jede Person/ jeder Gegenstand etc. nur einmal unter dem Hauptindikator und einmal unter dem Unterindikator gemeldet werden kann. In einigen Fällen ist es auch möglich, dass für dieselbe Person/ Ausrüstung etc. mehrere Unterindikatoren zutreffend sind, so dass sie unter jedem einschlägigen Unterindikator jeweils einmal gemeldet wird.

Beispiel: Der Hauptindikator O.1.1 Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben hat die drei Unterindikatoren O.1.1.1. – O.1.1.3.:

O.1.1.1 Davon Zahl der Teilnehmenden, die Rechtsbeistand erhalten haben

O.1.1.2 Davon Zahl der Teilnehmenden, die andere Formen der Unterstützung als rechtliche Unterstützung erhalten haben, so u.a. Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens

O.1.1.3 Davon Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben

6. **ATMOS- System:** Das ATMOS -System ist ein im Rahmen der Abwicklung des AMIF verpflichtend zu verwendendes Datenaustauschsystem. Verwendung findet dieses einerseits hinsichtlich des Monitoring- und Controllings der EU, andererseits für einen Datenaustausch zwischen Verwaltungsbehörde und Projektträger.

1.3 DURCHFÜHRUNG

1.3.1 Erarbeitung der Projektmöglichkeiten, spezifischen Ziele und Maßnahmenbereiche



Orientierung: Anfangs sollten Leitschienen für den Weg des Projektes festgelegt, der Rahmen der für die Projekteinordnung möglichen spezifischen Ziele definiert und bestimmt werden. (Informationen dazu können aus den Unterlagen zum Projektauftrag, insbesondere aber aus dem österreichischen Mehrjahresprogramm für die AMIF Fondsperiode 2021-2027 gewonnen werden).

Festlegung der Maßnahme: Vor der Formulierung des Projektantrags sollte ein gemeinsames Verständnis vorhanden sein, welche Maßnahme durch das Projekt abgedeckt werden soll: am Ende dieses Schrittes sollte feststehen, in welcher Maßnahme das Projekt seine Wirkung entfaltet.

Festlegung der Verantwortlichkeiten: Zu jedem Ziel sollte eine konkrete Person benannt werden, die sich für die Umsetzung des Ziels verantwortlich zeichnet. Ohne eine klare Definition von Verantwortlichkeiten besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der Ziele vernachlässigt wird.

Erarbeitung der Indikatoren: Auf diesen Schritt wird nachfolgend im Detail eingegangen.

1.3.2 Erarbeitung von Indikatoren

Die dem jeweiligen Spezifischen Ziel vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren sowie die weiteren obligatorischen Indikatoren sind im Förderantrag und in weiterer Folge in ATMOS- System abschließend aufgeführt. Innerhalb eines Spezifischen Ziels müssen nicht alle genannten Indikatoren eines bestimmten Spezifischen Ziels, sondern nur die jeweils zu dem Projektantrag passenden Indikatoren ausgewählt werden. Als Mindestvorgabe ist bei jedem Projektantrag mindestens ein für das Projekt einschlägiger Outputindikator und ggf. ein zugehöriger Ergebnisindikator zu wählen. Kommen mehrere

Indikatoren innerhalb desselben Spezifischen Ziels in Betracht, für die mit dem geförderten Projekt Ergebnisse erzielt werden können, sind diese vollständig mit auszuwählen. In Teil II. dieses Dokuments sind sämtliche auswählbaren Output-, Ergebnis- und spezifischen Indikatoren der Spezifischen Ziele mit Definitionen und Erläuterungen dargestellt.

HINWEIS: Zusätzlich zu den die Output- und Ergebnisindikatoren aus dem Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/1147 sind auch zusätzliche nationale Indikatoren (Kennzeichnung ZNI) angeführt, die ebenso zu bedienen sind.

Jedem gewählten Indikator ist eine Sollvorgabe/ein Zielwert, der zum Projektende erreicht werden soll, zuzuordnen. Bei der Vergabe eines Zielwertes ist eine realistische Einschätzung darüber vorzunehmen, was während der Projektlaufzeit erreicht werden soll. Dieser Wert wird während des Projekts und nach Projektabschluss an die AMIF-Verwaltungsbehörde zu festgelegten Fristen berichtet.

Personenbezogene Indikatoren: Bei der Auswahl und Festlegung der Indikatoren ist zu berücksichtigen, dass Indikatoren allgemein auf ein Gender Mainstreaming ausgerichtet werden: Die Daten bei personenbezogenen Indikatoren sind nach Altersgruppen (< 18; 18-60; > 60 Jahre) und Geschlecht (Frauen/Männer/nicht binär) jeweils aufgeschlüsselt zu dokumentieren und zu berichten. Altersbestimmend ist der erste Eintritt der Teilnehmenden in ein Projekt.

1.3.3 Berichtspflichten

Während der Projektumsetzung ist die/der Zuwendungsempfängende verpflichtet, zweimal jährlich, jeweils zum 15. Jänner und 15. Juli, sowie zum Projektende, die erhobenen Daten zu den Indikatoren für den jeweiligen Berichtszeitraum in einem Indikatorenbericht in ATMOS-System an die AMIF-Verwaltungsbehörde zu übermitteln. (bis zum Funktionieren des Systems ist der Bericht noch per E-Mail zu übermitteln).

Im Indikatorenbericht sind die erreichten Ist-Werte aller Indikatoren, die vertraglich festgelegt wurden, zu berichten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alterskohorte. Der Berichtszeitraum bezieht sich grundsätzlich jeweils auf die vorangegangenen sechs Monate vor dem Monat der Berichtsübermittlung.

- Bericht am 15. Juli 2023 für den Zeitraum 1. Jänner 2023 – 30. Juni 2023
- Bericht am 15. Jänner 2024 für den Zeitraum 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023
- Bericht am 15. Juli 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 – 30. Juni 2024 usw.

Der Indikatorenbericht zum Projektende wird innerhalb von zwei Monaten nach Projektende eingereicht und umfasst den Zeitraum seit dem letzten regelmäßigen halbjährlichen Bericht bis zum Projektende. Mit der Berichterstattung muss sichergestellt werden, dass die Daten zweifelsfrei auf ein Projekt im Rahmen des AMIF 2021-2027 zurückgeführt werden können und dass nur Maßnahmen/Ergebnisse für Indikatoren berichtet werden, die mit Unterstützung dieses Fonds durchgeführt wurden.

Berichtspflicht im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Projekts: Die Berichtspflichten gelten auch für Projekte, die vor der vorgesehenen Laufzeit eingestellt wurden. Für solche Projekte sind die bis zur Projekteinstellung erreichten Ist- Indikatorenwerte zu berichten.

1.3.4 Dokumentationspflicht

Die Projektträger sind verpflichtet, die Daten über die personen- und sachbezogenen Indikatoren (Teilnehmende, Gegenstände, Ausrüstung, Einheit oder Infrastruktur usw.), die für die Identifizierung, Überprüfung und Berichterstattung von Indikatoren notwendig sind, zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dokumentation ist Teil des Monitoring-systems und muss von den Projektträgern in eigener Zuständigkeit als elektronisches oder registrierungsbasiertes System gestaltet werden. Die friktionslose Überprüfung der Indikatorenberichte mit den im Dokumentationssystem erfassten Angaben und Nachweisen der Zielerreichung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle ist sicherzustellen. Die Projektträger sind verpflichtet, die Dokumentation so vorzunehmen, dass die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Datenqualität und damit die Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten gewährleistet ist.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten ist zu beachten.

Die Berichterstattung personenbezogener Indikatoren an die AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt anonymisiert. Mindestvoraussetzung bezüglich eines Dokumentationssystems eines Projektträgers ist, sicherzustellen, dass anhand der eindeutigen Kennung eine Zurückverfolgung erfolgen kann, insbesondere anhand der eindeutigen Kennung und somit bei Vor-Ort-Kontrollen durch die AMIF-Verwaltungsbehörde sowie nachgeordneter Prüfinstanzen, die Erfüllung des Indikators überprüft werden kann und nachweisbar ist, dass keine Mehrfachzählung derselben Person erfolgt ist.

Bei der Dokumentation der Indikatoren ist folgendes zu beachten:

- Die Personen und Objekte der einzelnen Indikatoren sind jeweils in einem separaten Datensatz zu erfassen.

- Die jeweils berichteten Ergebnisindikatoren dürfen nur den aktuellen Stand widerspiegeln, d. h. es ist gegebenenfalls eine Aktualisierung bzw. ein Ersatz zuvor eingemeldeter Indikatoren vonnöten.
- Die Daten zu Output- und möglichen zugehörigen Ergebnisindikatoren derselben Person müssen verknüpft sein.
- Bei Verwendung von Ergebnisindikatoren müssen im Datensatz zu der Person alle Ergebnisse mit den von Fragebögen bzw. schriftlich dokumentierten Nachfrageermittlungen zu dem betreffenden Ergebnisindikator dokumentiert sein.

Für die Erhebung von Ergebnisindikatoren durch Fragebogen bzw. schriftlich dokumentierten Nachfrageermittlungen muss eine Kontaktaufnahme der Projektteilnehmenden möglich sein.

Für die Aufzeichnung von Daten zu den Indikatoren sind die unten angegebenen Mindestangaben zu erheben, wobei alle notwendigen Angaben für die Identifizierung, Zurückverfolgung und Überprüfung zu erfassen sind.

Mindestangaben für personenbezogene Indikatoren:

- Eindeutige Kennung für das Projekt (Projektnummer und Vertragszahl),
- eindeutige persönliche Kennung, die es ermöglicht, die anonymisierten personenbezogenen Daten im Falle von Überprüfungen der Person zuzuordnen, um eine Mehrfachzählung der Person innerhalb eines Projekts für einen Indikator auszuschließen (z. B. die ersten drei Buchstaben des Vornamens und des Nachnamens kombiniert mit dem Geburtsjahr),
- Altersgruppe (<18 Jahre, 18-60 Jahre, >60 Jahre),
- Geschlecht (männlich/weiblich/nicht binär),
- ggf. Kontaktadresse/Kontaktangaben (falls eine erneute Kontaktaufnahme zur Erhebung eines Ergebnisindikators erforderlich ist),
- Datum des Projekteintritts und Austritts zum Zweck der Zuordnung zu einem Berichtszeitraum,
- Zielgruppennachweis bei Drittstaatsangehörigen als Projektteilnehmende bzw. Teilnahmeliste(n) bei Schulungen für Mitarbeitende von Behörden und Organisationen,
- ggf. Schutzbedürftigkeit.

Mindestangaben für Indikatoren, die Gegenstände, Ausrüstung, Infrastruktur, Einrichtungen etc. betreffen:

- Eindeutige Kennung für das Projekt (Projektnummer und Vertragszahl),
- eindeutige Kennung des Gegenstands (z. B. Inventarnummer),
- Art der Ausrüstung, Einrichtung usw. (z. B. durch Beschreibung/Foto),
- zeitliche Zuordnung zum Projekt, z. B. durch Anschaffungsbeleg, Eröffnungsdatum (bei einer Einrichtung), Verfügbarkeit (bei Einrichtung eines Aufnahmeplatzes), des Anfangs- und Enddatums (z. B. bei Workshops, Schulungen), der Inbetriebnahme (z. B. bei IT-Systemen).

Hinweise zu den Indikatoren des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027

1.3.5 Zählweise von Indikatoren

Personenbezogene Zählweise für Outputindikatoren

Die Daten der Outputindikatoren für die Teilnehmenden sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Projekteintritts zu erfassen. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Altersangabe ausschlaggebend.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Projekts und eines Indikators jede Person bzw. jede Sache nur einmal berichtet werden darf.

Das Verbot von Mehrfachzählung erfasst auch alle Unterstützungsmaßnahmen, die sich über mehrere Berichtszeiträume erstrecken, und gilt für die gesamte Projektlaufzeit.

Personenbezogene Zählweise für Ergebnisindikatoren

Die Ergebnisindikatoren werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Maßnahmenteilnahme bzw. nach erfolgter Unterstützung erfasst.

Vorgehensweise, wenn eine Person an mehreren Fortbildungen teilgenommen hat:
Bei der Teilnahme einer Person innerhalb desselben Projekts an mehreren Fortbildungsmaßnahmen, ist das Ergebnis für jede dieser in Anspruch genommenen Projektmaßnahmen separat zu dokumentieren.

Achtung: Für die Berichterstattung muss nur das Gesamtergebnis gemeldet werden, und eine Erfassung darf nur erfolgen, wenn dieses insgesamt positiv ist!

Ermittlung: Das Gesamtergebnis wird bei Projektabschluss aus den Einzelergebnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den jeweiligen Projektmaßnahmen ermittelt.

Das Gesamtergebnis ist positiv, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu mehr als 50 Prozent der Maßnahmen, an denen eine nachweisliche und dokumentierte Teilnahme erfolgte (einschließlich bei ggf. abgebrochener Teilnahme) in den Nachfrageermittlungen

positiv geantwortet hat (z. B. angegeben hat, dass sie oder er während der Maßnahmen-
teilnahme erworbene Fähigkeiten bzw. Kompetenzen nutzt).

Bei ausgewogenem Gesamtergebnis ist nur das zuletzt erfasste Ergebnis als Gesamt-
ergebnis für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer berichtsrelevant.

Wenn für einen Hauptindikator ein Ergebnisindikator gewählt wurde (oder mehrere),
sind die Teilnehmenden, bezogen auf eine personenbezogene Aufzeichnung und Be-
richterstattung, bei Output- und Ergebnisindikatoren identisch.

Wenn ein und dieselbe Person verschiedene Formen der Unterstützung erhält, soll
sie nur einmal im Projekt erfasst werden, außer bei Teilindikatoren, bei denen ein und
dieselbe Person unter mehreren Unterindikatoren erfasst werden kann. Verlässt eine
Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue
Teilnahme zu werten und zu erfassen.

1.3.6 Korrektur der Indikatorenberichte

Fällt die Förderfähigkeit einer Person oder Sache im Nachhinein weg und erfolgte
bereits eine Erfassung im Indikatorenbericht, sind die erfassten Daten im Rahmen der
nächsten Berichterstattung inklusive einer begründenden Erläuterung zu korrigieren
und zu aktualisieren.

Korrekturbedarf kann ebenso entstehen, wenn bei einer Teilnehmerzahl ein bereits
berichtetes positives Ergebnis sich dadurch ändert, dass eine Teilnehmerin oder ein Teil-
nehmer eine weitere Unterstützung nach dem abgeschlossenen Berichtszeitraum erhielt.

2 Erläuterung der Indikatoren

2.1 Spezifisches Ziel 1. GEAS; Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

2.1.1 Outputindikatoren

Hauptindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.1 Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben
Definition	<p>Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie in Art. 2(40) CPR. Für die Zwecke dieses Indikators und der Teilindikatoren ist ein Teilnehmer ein Drittstaatsangehöriger, der um internationalen Schutz ersucht oder internationalen Schutz in Anspruch nimmt.</p> <p>Die Unterstützung umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die Unterstützung des Teilnehmers in Übereinstimmung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2013/32/EU über gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Informationen über das Asylverfahren, Dolmetschen, Beratung und Betreuung, medizinische Untersuchung) - Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Gesundheitsversorgung, die zumindest die Notfallversorgung und die grundlegende Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst; Zugang zum Bildungssystem; Unterbringung, Verpflegung und Kleidung in Form von Sachleistungen, finanziellen Zuwendungen oder Gutscheinen oder einer Kombination dieser drei Leistungen sowie ein Tagegeld).
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Wenn ein und dieselbe Person verschiedene Formen der Unterstützung erhält, sollte sie nur einmal im Projekt erfasst werden, außer bei Unterindikatoren, bei denen ein und dieselbe Person unter mehreren Teilindikatoren erfasst werden kann. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue Teilnahme zu werten und zu erfassen.</p> <p>Alle Teilnehmer, die unter einem der nachstehenden Teilindikatoren gemeldet werden, müssen auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Ergebnisindikator	Keiner

Unterindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.1.1 Davon Zahl der Teilnehmenden, die Rechtsbeistand erhalten haben
Definition	<p>Teilnehmende: siehe Hauptindikator</p> <p>- Rechtsbeistand bedeutet Unterstützung im Sinne von Absatz 23 der Präambel und der Artikel 12 und 19-23 der Richtlinie 2013/32/EU über gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Ab-erkennung des internationalen Schutzes. Grundsätzlich ist Rechtsbeistand für andere Zwecke, z. B. im Zusammenhang mit Arbeits- oder Zivilrechtsfällen, ausgeschlossen - außer dies ist erforderlich, um den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/32/EU nachzukommen.</p>
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Da es sich hierbei um einen Teilindikator des Indikators »Anzahl der unterstützten Teilnehmer« handelt. Daher muss dieselbe Person auch unter dem Indikator »Zahl der unterstützten Teilnehmer« gemeldet werden. Erhält ein und dieselbe Person im Rahmen desselben Projekts verschiedene Formen rechtlicher Unterstützung, sollte sie nur einmal unter diesem Teilindikator gemeldet werden. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue Teilnahme zu betrachten und zu erfassen.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Ergebnisindikator	Keiner
Unterindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.1.2 Davon Zahl der Teilnehmenden, die andere Formen der Unterstützung als rechtliche Unterstützung erhalten haben, so u.a. Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens
Bemerkungen	Dieser Indikator wird zu Berichtszwecken automatisch vom System generiert, indem die Zahl der Teilnehmer, die Rechtsbeistand erhalten haben, von der Zahl der unterstützten Teilnehmer abgezogen wird. Die Mitgliedstaaten müssen für diesen Indikator keine Daten melden und auch keine Etappenziele oder Zielvorgaben festlegen.
Ergebnisindikator	Keiner

Unterindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.1.3 Davon Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben
Definition	<p>Teilnehmende: siehe Hauptindikator</p> <p>Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie in Art. 2(40) CPR. Für die Zwecke dieses Teilindikators ist ein Teilnehmer ein Drittstaatsangehöriger, der um internationalen Schutz ersucht oder internationalen Schutz in Anspruch nimmt. Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, enthält eine offene Liste von schutzbedürftigen Personen. Darin sind Personen aufgeführt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minderjährige, - unbegleitete Minderjährige, - behinderte Menschen, - ältere Menschen, - schwangere Frauen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, - Opfer von Menschenhändlern, - Personen mit schweren Krankheiten, - Personen mit psychischen Störungen und - Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer von Genitalverstümmelung bei Frauen. <p>Nur Teilnehmer, die im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU als schutzbedürftig anerkannt sind, sind unter diesem Teilindikator zu melden. Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU ist zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Antragsteller mit besonderem Aufnahmebedarf handelt.</p> <p>Obwohl die Teilnehmer mehrere Schwachstellen kumulieren können, sollten sie nur einmal gemeldet werden.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer dem Projekt beitrifft, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Da es sich hierbei um einen Teilindikator des Hauptindikators »Anzahl der unterstützten Teilnehmer« handelt, sollte dieselbe Person sowohl unter diesem als auch unter dem Hauptindikator gemeldet werden.</p> <p>Wenn ein und dieselbe gefährdete Person im Rahmen desselben Projekts verschiedene Formen der Unterstützung erhält, sollte sie nur einmal unter diesem Teilindikator gemeldet werden. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, ist dies als neue Teilnahme zu werten und zu erfassen.</p> <p>Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Frauen, Männer, nicht-binär²) und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60. SFC2021-Validierung muss hinzugefügt werden. Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt.</p>
Ergebnisindikator	Keiner

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.1.2 Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen
Definition	<p>Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie in Art. 2(40) CPR. Für die Zwecke dieses Indikators ist ein Teilnehmer eine Person, die beruflich mit dem gemeinsamen europäischen Asylsystem zu tun hat (»Personal«). Ein Teilnehmer kann für jede Art von Einrichtung arbeiten, z. B. für die öffentliche Verwaltung oder eine gemeinnützige Organisation.</p> <p>Der Indikator umfasst Schulungsmaßnahmen zu allen Themen, die im Rahmen dieses Einzelziels relevant sind.</p>
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Nimmt ein und dieselbe Person im Rahmen ein und desselben Projekts an verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen teil, sollte dieser Teilnehmer nur einmal im Projekt erfasst werden. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue Teilnahme zu betrachten und zu erfassen.</p> <p>Nur für die Berichterstattung: Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Frauen, Männer, nicht-binär³) und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag ermittelt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt.</p> <p>Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Ergebnisindikator	<p>Anzahl der Teilnehmer, die die Schulung als nützlich für ihre Arbeit ansehen Ergebnisindikator R.1.5)</p> <p>Anzahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Fortbildungsmaßnahme berichten, dass sie die während der Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen nutzen.</p>

Hauptindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.3 Zahl der neu geschaffenen Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union
Definition	<p>Aufnahmeeinrichtung heißt:- Jedes Unterbringungszentrum oder jeder Ort, der für die kollektive Unterbringung von Antragstellern genutzt wird, oder Räumlichkeiten, die für die Unterbringung von Antragstellern genutzt werden, oder private Häuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten, die für die Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Einklang mit dem Besitzstand der Union geeignet sind. Die Aufnahmeeinrichtung kann auch für Personen, die internationalen Schutz genießen, in der Übergangszeit für eine begrenzte Dauer genutzt werden, bevor ihnen eine Unterkunft außerhalb der Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>- Unterbringungszentren oder -orte, die auf die Unterbringung von Minderjährigen spezialisiert sind, oder andere Unterkünfte, die für Minderjährige im Einklang mit dem Besitzstand der Union geeignet sind.</p> <p>Für die Zwecke dieses Indikators bedeutet ein Platz in einem Privathaus, einer Wohnung oder einem Hotel oder in anderen Räumlichkeiten in Privateigentum einen Platz, für den der Leistungsempfänger einen langfristigen Vertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen hat. Ein langfristiger Vertrag ist ein Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren. Der Indikator bezieht sich auf neu geschaffene Plätze und nicht auf Verbesserungen an bestehenden Plätzen.</p> <p>Ein Platz bedeutet ein Bett oder einen Schlafplatz in einer Aufnahmeeinrichtung mit Zugang zu allen Mindestdienstleistungen gemäß der Richtlinie über Aufnahmebedingungen.</p>
Bemerkungen	Sichergestellt werden muss, dass jeder Ort nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird. Jeder Ort, der unter dem Teilindikator gemeldet wird, muss auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden.
Ergebnisindikator	Keiner
Unterindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.3.1 Davon Zahl der neu geschaffenen Plätze für unbegleitete Minderjährige
Definition	<p>Minderjährig ist ein/e Drittstaatsangehörige/r oder ein/e Staatenlose/r unter 18 Jahren. Vgl. Artikel 2(l) Richtlinie 2013/32/EU.</p> <p>Plätze für unbegleitete Minderjährige bezeichnet ein Unterkunftszentrum oder einen Ort, der auf die Unterbringung von Minderjährigen spezialisiert ist, oder eine andere für Minderjährige geeignete Unterkunft. Artikel 24(2) der Richtlinie 2013/33/EU legt besondere Anforderungen an Plätze für unbegleitete Minderjährige fest.</p> <p>Unbegleitete/r Minderjährige/r ist ein/e Minderjährige/r, der/die ohne Begleitung eines für ihn/sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er/sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet. Dies schließt eine/n Minderjährige/n ein, der/die nach seiner/ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Begleitung zurückgelassen wird. Vgl. Artikel 2(e) der Richtlinie 2013/33/EU.</p> <p>Der Indikator bezieht sich auf neu geschaffene Plätze gemäß dem Besitzstand der Union und nicht auf die Renovierung/Sanierung von bestehenden Plätzen.</p> <p>Zur Definition Platz: siehe O 1.3</p>
Bemerkungen	Es ist sicherzustellen, dass jeder Ort nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird. Da es sich hierbei um einen Unterindikator des Hauptindikators »Anzahl der neu geschaffenen Plätze in der Aufnahmeeinrichtung« handelt, muss derselbe Platz auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden.
Ergebnisindikator	Keiner

Hauptindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.4 Zahl der renovierten oder sanierten Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union
---	--

Definition	<p>Zur Definition Aufnahmeinfrastruktur Siehe O.1.3. Renovieren/Sanieren bedeutet, den Zustand der bestehenden Plätze in der Aufnahmeinfrastruktur zu verbessern, auch durch Reparaturen. Jeder Ort bzw. Platz, der unter dem Teilindikator gemeldet wird, muss auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden. Bei Renovierungen/Sanierungen, die nicht einzelnen Plätzen zugeordnet werden können (z. B. in Gemeinschaftsbereichen), werden alle Plätze als renoviert/saniert gemeldet, die direkt von der Renovierung und Sanierung profitieren. Zur Definition Platz: siehe O 1.3</p>
Bemerkungen	<p>Es ist sicherzustellen, dass jeder Ort nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird. Jeder Ort, der unter dem Teilindikator gemeldet wird, muss auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden.</p>
Ergebnisindikator	Keiner

Unterindikator Kennung und Bezeichnung	O.1.4.1 Davon Zahl der renovierten oder sanierten Plätze für unbegleitete Minderjährige
---	--

Definition	<p>Siehe Hauptindikator Zur Definition Unbegleitete Minderjährige: Siehe O. 1.3.1</p>
Bemerkungen	<p>Es ist sicherzustellen, dass jeder Ort nur einmal innerhalb eines Projekts gemeldet wird. Jeder Ort, der unter dem Teilindikator gemeldet wird, muss auch unter diesem Hauptindikator gemeldet werden</p>
Ergebnisindikator	Keiner

2.1.2 Ergebnisindikatoren

Indikator Kennung und Bezeichnung	R.1.5 Zahl der Teilnehmenden, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachten
Definition	<p>Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie in Art. 2(40) CPR. Für die Zwecke dieses Indikators ist ein Teilnehmer eine Person, die beruflich mit dem gemeinsamen europäischen Asylsystem zu tun hat («Personal»). Ein Teilnehmer kann für jede Art von Einrichtung arbeiten, z. B. für die öffentliche Verwaltung, eine gemeinnützige Organisation usw.</p> <p>Um festzustellen, ob ein Teilnehmer die Schulung für nützlich hält, muss jeder Teilnehmer nach jeder Schulung im Rahmen desselben Projekts nach seiner Meinung gefragt werden.</p>
Bemerkungen	<p>Unmittelbar nachdem ein Teilnehmer die Schulung erhalten hat, kann sein Ergebnis erfasst und unter diesem Indikator gemeldet werden.</p> <p>Nimmt ein Teilnehmer an mehreren Schulungsmaßnahmen innerhalb desselben Projekts teil, sollten die Daten in folgenden Schritten erfasst werden:</p> <p>Erfassen Sie das Ergebnis jedes Teilnehmers unmittelbar nach Beendigung jeder Schulungsmaßnahme.</p> <p>(2) Berechnung des Gesamtergebnisses für jeden Teilnehmer durch Ermittlung des Durchschnitts der unter Punkt 1 genannten Einzelergebnisse. Dieser Schritt wird bei Projektabschluss durchgeführt.</p> <p>(3) Wenn das Gesamtergebnis für den Teilnehmer positiv ist, wird es unter dem Indikator angegeben. Das Gesamtergebnis gilt als positiv, wenn die Mehrheit der Antworten (> 50 Prozent) des Teilnehmers angibt, dass die Schulung für seine Arbeit nützlich war. Wenn das Gesamtergebnis 50:50 ist (z. B. zwei positive und zwei negative Antworten), sollte das zuletzt erfasste Ergebnis als Gesamtergebnis für diesen Teilnehmer angegeben werden.</p> <p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator »Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen« sein.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag ermittelt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt.</p> <p>Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Outputindikator	Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen (Outputindikator O.1.2)

Indikator Kennung und Bezeichnung	R.1.6 Zahl der Teilnehmenden, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden
Definition	siehe R.1.5
Bemerkungen	<p>Für diesen Indikator müssen die Teilnehmenden in einem Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten, nachdem sie die Maßnahme erhalten haben, um schriftliche Bewertung gebeten werden. Angaben der/des Projektträger oder des Ausbildungsanbieters sind dabei nicht möglich. Nach der Erhebung der Selbsteinschätzung der/dem Teilnehmenden ist dieses Ergebnis von der/dem Projektträger im eigenen Dokumentationssystem entsprechend zu erfassen und mit dem nächsten Indikatorbericht, ggf. mit dem Schlussbericht zu melden.</p> <p>Die unter diesem Indikator berichteten Daten können nicht höher als die für den zugehörigen Outputindikator »Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen« sein.</p> <p>Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag ermittelt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt.</p> <p>Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Outputindikator	Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen (Outputindikator O.1.2)

2.1.3 zusätzliche nationale Indikatoren(ZNI)

Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.1 Zahl der Psychologischen Betreuungsstunden
Definition	Für diesen Indikator ist die Anzahl der Betreuungsstunden im Rahmen der psychologischen Betreuung eines Teilnehmenden relevant. Unmittelbar nachdem ein Teilnehmer die Betreuung erhalten hat, kann die relevante Dauer in Betreuungsstunden erfasst und unter diesem Indikator gemeldet werden.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.2 Zahl der Teilnehmer, die psychologische Betreuung in Anspruch genommen haben
Definition	Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie in Art. 2(40) CPR. Für diesen Indikator ist die Anzahl der Teilnehmenden an psychologischen Betreuungsstunden relevant. Unmittelbar nachdem ein Teilnehmer die Betreuung erhalten hat, kann sein Ergebnis erfasst und unter diesem Indikator gemeldet werden.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.3 Zahl der Schulungseinheiten im asylrechtlichen Verfahren
Definition	Für diesen Indikator ist die Anzahl der Schulungseinheiten in Stunden im Rahmen asylrechtlicher Schulungen eines Teilnehmenden relevant. Unmittelbar nachdem ein Teilnehmer die Schulung erhalten hat, kann die relevante Dauer in Betreuungsstunden erfasst und unter diesem Indikator gemeldet werden.

Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.4 Anzahl der vorgenommenen bzw. erstellten IT-Funktionalitäten
Definition	<p>Unter diesem Indikator ist die Anzahl der während Laufzeit eines Projektes erstellten IT-Funktionalitäten zu erfassen.</p> <p>Dieser Indikator umfasst Software einschließlich Lizenzen und Upgrades von IKT-Systemen. Dieser Indikator deckt auch gemietetes oder geleastes Equipment ab. Die Aktualisierung von bereits bestehenden IKT-Systemen ist hier nicht umfasst.</p>
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.5 Anzahl der Studien
Definition	Gesamtzahl der erstellten Studien in diesem Bereich und der Thematik Asyl, Migration und Fremdenwesen bzw. mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung und Optimierung dieses Bereiches Asyl, Migration und Fremdenwesen.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.6 Anzahl der Herkunftsländerinformationen
Definition	Gesamtzahl der erstellten Herkunftsländerinformationen. Darunter ist zu verstehen: Täglich verfügbare Dokumente mit aktuellen, gesicherten Informationen zu Herkunftsländern von Asylwerbern in den relevanten elektronischen Datenbanken.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.7 Anzahl der durchgeführten Vorhaben in Drittstaaten (Herkunfts-, Transit und Erstaufnahmeländer) in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen
Definition	Darunter fallen Maßnahmen zur Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und Weitergabe von Best-Practice, die Stärkung der Strukturen vor Ort und Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und Österreich und ebenso auch die Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel als auch für die lokale Aufnahmegesellschaft.
Unterindikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.8 davon Maßnahmen in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen
Definition	<p>Hier sind alle zuvor genannten Tätigkeiten, die in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen durchgeführt werden zu erfassen.</p> <p>Zur Einordnung einer Krise siehe die Definition in Richtlinie 2009/81/EG; Art 1 Pkt. 10.</p>
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.9 Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten
Definition	<p>Hier sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der der Aufnahmeinfrastruktur umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder Ort, der für die kollektive Unterbringung und den Schutz der Zielgruppe genutzt wird, oder Räumlichkeiten, die für die Unterbringung genutzt werden, oder private Häuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten, die für die Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Einklang mit dem Besitzstand der Union geeignet sind. Die Aufnahmeinfrastruktur kann auch für Personen, die internationalen Schutz genießen, in der Übergangszeit für eine begrenzte Dauer genutzt werden, bevor ihnen eine Unterkunft außerhalb der Aufnahmeinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird. - Unterbringungszentren oder -orte, die auf die Unterbringung von Minderjährigen spezialisiert sind, oder andere Unterkünfte, die für Minderjährige im Einklang mit dem Besitzstand der Union geeignet sind.

Unterindikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 1.10 davon Anzahl der neu erschaffenen Infrastrukturen in Drittstaaten
---	---

Definition Der Indikator bezieht sich auf tatsächlich neu geschaffene Plätze und nicht auf Verbesserungen an bestehenden Plätzen.

2.2 Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration, zur Förderung einer wirksamen, sicheren und menschenwürdigen Rückkehr und Rückübernahme sowie zur Förderung und Unterstützung einer wirksamen ersten Wiedereingliederung in Drittländern

2.2.1 Outputindikatoren

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.3.1 Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen
--	---

Definition Teilnehmer ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben (Projekt) profitiert, ohne für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung des Vorhabens (Projekts) verantwortlich zu sein, wie es in Art. 2(40) CPR (VO (EU) 2021/1060).
Für die Zwecke dieses Indikators bezeichnet ein Teilnehmer Personen, die sich beruflich mit der Bekämpfung der irregulären Migration und der Rückkehr und Rückübernahme in Drittländern befassen (»Personalk«). Ein Teilnehmer kann für jede Art von Einrichtung arbeiten, z. B. für die öffentliche Verwaltung, eine gemeinnützige Organisation usw.
Der Indikator deckt Schulungen zu allen Themen ab, die im Rahmen dieses spezifischen Ziels relevant sind(AMIF-Bezug!).

Bemerkungen Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.
Nimmt ein und dieselbe Person an verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb desselben Projekts teil, sollte sie nur einmal im Projekt erfasst werden. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue Teilnahme zu betrachten und zu erfassen.
Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60. Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.
Männlich <18
Männlich 18-60
Männlich >60
Weiblich <18
Weiblich 18-60
Weiblich >60
Nicht-binär <18
Nicht-binär 18-60
Nicht-binär >60

Ergebnisindikator Keiner

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.3.2 Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Zahl der erworbenen/aktualisierten IKT-Systeme
Definition	<p>Ausrüstung ist jeder materielle Vermögenswert, dem nach den nationalen Vorschriften eine Inventarnummer zugewiesen wird.</p> <p>Ein IKT-System umfasst Hardware, Software und Daten. Die Aktualisierung von IKT-Systemen umfasst jede Änderung des IKT-Systems zur Korrektur von Fehlern, zur Verbesserung der Leistung oder anderer Eigenschaften oder zur Aufrüstung der Hardware.</p> <p>Beispiele für IKT-Systeme sind das IT-Migrationssystem, das den gesamten Migrationsprozess von der Festnahme/Identifizierung bis zur Rückkehr abdeckt, oder das Reintegration Assistance Tool im Bereich der Wiedereingliederung.</p> <p>Dieser Indikator umfasst Software einschließlich Lizenzen und Upgrades von IKT-Systemen. Dieser Indikator deckt auch gemietete oder geleaste Ausrüstung ab.</p> <p>Umfasst hier sind insbesondere und ausschließlich Ausstattung zur Bekämpfung der irregulären Migration, Ausstattung zur Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme Ausrüstung zur Förderung einer wirksamen ersten Wiedereingliederung in Drittstaaten.</p>
Bemerkungen	<p>Bei diesem Indikator handelt es sich nicht nur um den Kauf einer bestimmten Ausrüstung, sondern auch um dessen Wartung/Anpassung/Optimierung.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass jeder Ausrüstungsgegenstand, dem eine Inventarnummer zugewiesen wurde, bzw. ein System separat und nur einmal gemeldet wird, auch wenn er gekauft/gemietet/geleast und später aktualisiert wird, der Indikator nicht die Anzahl der Interventionen überwacht, sondern nur die Anzahl der Gegenstände bzw. Systeme.</p>
Ergebnisindikator	Keiner

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.3.3 Zahl der Rückkehrenden, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben
Definition	<p>Eine rückzuführende Person ist ein Drittstaatsangehöriger, der das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlassen hat und freiwillig in ein Drittland zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde.</p> <p>Wiedereingliederungshilfe ist die Unterstützung in Form von Geld, Sachleistungen, individueller Betreuung oder einer Kombination aus beidem, die ein Aufnahmeland einem Rückkehrer gewährt, um ihm zu helfen, nach seiner Rückkehr ein unabhängiges Leben zu führen.</p>
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Wenn ein und dieselbe Person im Rahmen desselben Projekts verschiedene Formen der Unterstützung erhält, sollte sie nur einmal im Projekt erfasst werden. Wenn jedoch eine Person ein Projekt verlässt und in ein anderes Projekt eintritt, ist dies als neue Teilnahme zu betrachten und zu erfassen.</p> <p>Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60; Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal an dem Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
Ergebnisindikator	<p>Zahl der Rückkehrenden, die freiwillig zurückgekehrt sind (Ergebnisindikator R.3.6)</p> <p>Zahl der Rückkehrenden, die abgeschoben wurden (Ergebnisindikator R.3.7)</p>

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.3.4 Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen geschaffen wurden
--	--

Definition	<p>Definition Hafteinrichtungen: Eine spezialisierte Einrichtung, in der ein Drittstaatsangehöriger, der Gegenstand eines Rückkehrverfahrens ist, in Gewahrsam genommen wird, um die Rückkehr vorzubereiten und/oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen, insbesondere wenn (a) Fluchtgefahr besteht oder b) der betreffende Drittstaatsangehörige sich der Vorbereitung der Rückkehr oder der Abschiebung entzieht oder diese behindert.</p> <p>Quelle: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_search/detention-facility_en</p> <p>Ein neu geschaffener Ort ist ein neuer Ort, der vorher nicht zu diesem Zweck existierte (z. B. gilt ein Ort in einem Gebäude, das vorher nicht als Gewahrsamseinrichtung für die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen genutzt wurde, als »neu geschaffener Ort«). Ausgeschlossen sind Renovierungs- und Sanierungsarbeiten.</p> <p>Ein Ort ist ein Bett oder ein Schlafplatz in einer Gewahrsamseinrichtung im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.</p>
-------------------	---

Bemerkungen	Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich jeder Platz nur einmal unter einem Indikator innerhalb eines Projekts berichtet wird.
--------------------	--

Ergebnisindikator	Keiner
--------------------------	--------

Indikator Kennung und Bezeichnung	O.3.5 Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen saniert oder renoviert wurden
--	--

Definition	<p>Zur Definition Hafteinrichtung siehe Indikator O.3.4</p> <p>Renoviert/renoviert bedeutet, dass die Bedingungen bestehender Plätze in Haftanstalten, auch durch Reparaturen, verbessert wurden.</p> <p>Bei Renovierungen/Renovierungen, die nicht einzelnen Plätzen zugeordnet werden können (z. B. in Gemeinschaftsbereichen), werden alle Plätze als renoviert/renoviert gemeldet, sofern alle Plätze in der betreffenden Einrichtung unmittelbar von der Renovierung und Renovierung profitieren.</p> <p>Ein Platz ist ein Bett oder ein Schlafplatz in einer Hafteinrichtung im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.</p>
-------------------	---

Bemerkungen	
--------------------	--

Ergebnisindikator	Keiner
--------------------------	--------

2.2.2 Ergebnisindikatoren

Indikator Kennung und Bezeichnung	R.3.6 Zahl der Rückkehrenden, die freiwillig zurückgekehrt sind
--	--

Definition	<p>Freiwillig bedeutet eine freiwillige Ausreise in Erfüllung der Verpflichtung zur Rückkehr innerhalb der in der Rückkehrentscheidung festgelegten Frist. Für die Zwecke dieses Indikators ist eine rückzuführende Person ein Drittstaatsangehöriger, der das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlassen hat.</p> <p>Quelle: Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; Artikel 5 der AMIF-Verordnung (2021-2027)</p>
-------------------	---

Bemerkungen	<p>Unmittelbar nach der Rückführung der Person kann sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60. Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer das Projekt zum ersten Mal betritt.</p> <p>Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60</p>
--------------------	---

Ergebnisindikator Zahl der Rückkehrenden, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben (Outputindikator O.3.3)

Indikator Kennung und Bezeichnung	R.3.7 Zahl der Rückkehrenden, die abgeschoben wurden
--	---

Definition

Für die Zwecke dieses Indikators bezeichnet der Begriff »Rückkehrer« einen Drittstaatsangehörigen, der abgeschoben wurde.

Unter Abschiebung versteht man die Durchsetzung der Verpflichtung zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, d. h. die physische Verbringung aus dem EU-Mitgliedstaat.

Quelle: Artikel 3(5) der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie); https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_search/removal_en

Bemerkungen	<p>Unmittelbar nach der Entfernung der Person kann sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Nur für die Berichterstattung: Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60. Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt.</p> <p>Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p>
--------------------	--

Zahl der Rückkehrenden, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben (Outputindikator O.3.3).

Indikator Kennung und Bezeichnung	R.3.8 Zahl der Rückkehrenden, die Gegenstand von Alternativen zur Inhaftierung waren
Definition	<p>Dieser Indikator erfasst illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, bei denen alternative Maßnahmen zur Inhaftierung angewandt werden, um zu verhindern, dass der Drittstaatsangehörige flieht und/oder sich der Rückkehr entzieht oder diese behindert, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.</p> <p>Als Alternative zur Inhaftierung gelten Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, die zur Überwachung und/oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Drittstaatsangehörigen eingesetzt werden.</p> <p>Quelle(n): https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_search/alternative-detention_en</p> <p>Alternativen zur Inhaftierung können beispielsweise auch Aufnahmezentren mit zusätzlichen Überwachungssystemen (wie Ein- und Ausreisensysteme) oder Meldepflichten (wie Ausgangssperren) sein.</p>
Bemerkungen	<p>Wenn ein Teilnehmer in das Projekt eintritt, kann er/sie unter diesem Indikator erfasst und gemeldet werden.</p> <p>Unter diesem Indikator sollten nur Personen erfasst werden, die in einer im Rahmen des AMIF geförderten alternativen Haftsituation untergebracht waren.</p> <p>Wenn ein und dieselbe Person in verschiedenen Formen von Alternativen zur Inhaftierung untergebracht ist, sollte sie nur einmal im Rahmen des Projekts erfasst werden.</p> <p>Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Altersgruppen <18, 18-60, >60. SFC2021 muss angepasst werden. Das Alter des Teilnehmers wird anhand des Geburtsdatums berechnet und an dem Tag bestimmt, an dem der Teilnehmer zum ersten Mal am Projekt teilnimmt. Zu berichten ist über die Aufschlüsselung und nicht über die Gesamtzahl der Teilnehmer.</p> <p>Männlich <18 Männlich 18-60 Männlich >60 Weiblich <18 Weiblich 18-60 Weiblich >60 Nicht-binär <18 Nicht-binär 18-60 Nicht-binär >60</p> <p>Keiner</p>

2.2.3 zusätzliche nationale Indikatoren (ZNI)

Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 3.1 Zahl der Personen denen Rückkehrberatung zuteil wurde
Definition	Unter diesem Indikator ist die Gesamtzahl der Personen der Zielgruppe zu verstehen, denen während der Laufzeit eines Projektes Rückkehrberatung zuteil wurde.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 3.2 Zahl der Kampagnen
Definition	Der Indikator umfasst die Anzahl der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen sowie Initiativen, die Falschinformationen entgegenwirken sollen, um irreguläre Migration zu verhindern.

Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 3.3 Zahl der beschafften Heimreisezertifikate
Definition	Anzahl der im Rahmen der Projektlaufzeit erstellten Heimreisezertifikate für Zielgruppenrelevante Personen.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 3.4 Zahl der Vernetzungstreffen mit Vertretern von Drittstaaten
Definition	Erfolgte Anzahl von Austauschbegegnungen im relevanten Themenbereich.
Indikator Kennung und Bezeichnung	ZNI 3.5 Zahl der Drittstaatskooperationen
Definition	Anzahl tatsächlich erfolgter ausgebauter Kooperationen und der Vernetzungen mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern mit mindestens geplanter einjähriger Laufzeit.